

REGLEMENT

DER

WASSERVERSORGUNGS-

GENOSSENSCHAFT

UFHUSEN (WVGU)

Inhaltsverzeichnis:

1. ALLGEMEINES

2. WASSERBEZUGSVERTRÄGE

3. VORÜBERGEHENDER WASSERBEZUG

4. WASSERLEITUNGEN UND INSTALLATIONEN

- a) Hauptleitungen
- b) Hauszuleitungen
- c) Wassermesser
- d) Hausinstallationen

5. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

6. GEBÜHREN

7. KONZESSIONIERUNG VON INSTALLATIONEN

8. STRAFBESTIMMUNGEN

9. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Dieses Reglement erlässt die Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Ufhusen gemäss Art. 10 der Statuten.

Aufsicht und Plansammlung

Art. 2

Die WVGU steht unter Oberaufsicht der Verwaltung. Die unmittelbare Aufsicht und die Handhabung der Vorschriften über die Abgabe des Wassers ist Sache des Brunnenmeisters. Die Verwaltung hat von allen genossenschaftseigenen und privaten Leitungen und Anlagen der WVGU vollständige Plansammlungen aufzubewahren. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

Brandfälle, Löschreserve und Wasserabgabe

Art. 3

Im Brandfalle steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Wasserbezüger und die übrigen Verbraucher den Wasserbezug auf das Notwendigste zu beschränken. Die Löschreserven in den Reservoirs sind stets verwendungsbereit zu halten. Bei einem ausgebrochenen Brand ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, seine privaten Leitungen und Anlagen auf Begehren des Feuerwehrkommandanten zu Löschzwecken zur Verfügung zu stellen.

Hydranten, Schieber und dergleichen

Art. 4

Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme aus den Hydranten verboten, soweit in diesem Reglement nicht Ausnahmen vorgesehen sind. Hydranten, Schieber und Bodenhähne dürfen nur durch die Feuerwehr und Organe der WVGU oder deren Beauftragte (Brunnenmeister) bedient werden. Hydranten, Schieber, Schiebertafeln und Bodenhähne sind vor Beschädigung zu bewahren, müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht mit Material überdeckt werden. Die Hydranten sind Eigentum der Gemeinde.

Art. 5

Die Grundeigentümer haben, wo erforderlich, Hydranten auf Privatgrund unentgeltlich setzen zu lassen, gegen blosse Vergütung allfällig verursachter Sachschäden.

2. WASSERBEZUGSVERTRÄGE

Wasserbezüger

Art. 6

Wasserbezugsverträge können nur mit dem Grundeigentümer abgeschlossen, nicht aber mit Mietern und Pächtern. Für jedes mit eigener Hausnummer, Bezeichnung, Namen etc. versehene Gebäude kann ein besonderer Wasserbezugsvertrag abgeschlossen werden. Die Verwaltung setzt die Bedingungen für den Bezug des Wassers fest und kann mit dem Wasserbezüger einen Vertrag nach einheitlichem Formular abschliessen.

Anschlussgesuche und Anschlussgebühr

Art. 7

Gesuche für den Neuanschluss einer Liegenschaft an die WVGU sind der Verwaltung durch den Grundeigentümer oder in seinem Namen durch einen Architekten einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten und von einem vom zuständigen Grundbuchgeometer erstellten Situationsplan begleitet sein. Der Plan geht in die Plansammlung der WVGU über. (Gemäss Art. 2)

Nach Prüfung des Gesuches erteilt die WVGU die Anschlussbewilligung unter Nennung der technischen Bedingungen. Das Gesuch kann auch zurückgewiesen werden.

Jeder neue Wasserbezüger hat eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Gebäudeversicherungswert und sind in der separaten Tarifordnung geregelt die durch die WVGU festgelegt wird. Die WVGU stellt auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Baukosten eine provisorische Rechnung, die vor dem Baubeginn zu begleichen ist. In der Anschlussgebühr ist die Abgabe von Bauwasser nicht inbegriffen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden hat eine Nachzahlung auf die Differenz der GVL Schätzung zu erfolgen.

Meldepflicht bei Änderung im Wasserbezug

Art. 8

Der Wasserbezüger ist verpflichtet, der Verwaltung jede Veränderung schriftlich mitzuteilen, die eine Änderung des Wasserverbrauches zur Folge haben könnte. Die einschlägigen Strafbestimmungen bleiben im Übrigen vorbehalten.

Mitgliedschaft

Art. 9

Neue Wasserbezüger, die Grundeigentümer sind, können Genossenschaftsmitglied der WVGU Ufhusen werden, wenn sie ein Eintrittsgeld bezahlen. Das Eintrittsgeld wird von der WVGU festgesetzt, und wird im Gebührentarif geregelt.

Meldepflicht bei Handänderung der Liegenschaft

Art. 10

Die Handänderung einer an die WVGU angeschlossene Liegenschaft ist der Verwaltung vom bisherigen Wasserbezüger schriftlich anzuzeigen. Bis dahin haftet er für die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

Kündigung

Art. 11

Jeder Wasserbezugsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Wird der Wasserbezugsvertrag aufgelöst, so ist die Hauszuleitung auf Kosten des Wasserbezügers unmittelbar an der Anzapfstelle der Hauptleitung abzutrennen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Hauszuleitung aus irgendeinem Grunde während mehr als Jahresfrist nicht benützt wird. Durch die Kündigung erlischt die Mitgliedschaft.

3. VORÜBERGEHENDER WASSERBEZUG

Bauwasser und Dergleichen

Art. 12

Für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (SwimmingPool/Tiefenbohrung/Landwirtschaft) ist dem Brunnenmeister ein Gesuch einzureichen. Dieser holt die Zustimmung des Feuerwehrkommandanten ein, wenn zur Wasserabgabe Hydranten benutzt werden müssen. Die Verrechnungen solcher Sonderabgaben erfolgt grundsätzlich nach der separaten Tarifordnung der WVGU.

4. WASSERLEITUNGEN UND INSTALLATIONEN

a) Hauptleitungen

Begriffe und Kostendeckung

Art. 13

Als Hauptleitung gelten alle von einem Reservoir oder einem direkten Wasserbezugsort ausgehenden Leitungen, soweit sie der Genossenschaft gehören und nicht Hausleitungen sind. Die Hauptleitungen werden von der Genossenschaft erstellt und durch diese unterhalten. Die Genossenschaft erstellt in dem vom Bauzonenplan erfassten Gebiet neue Hauptleitungen auf ihre Kosten, sofern die Wasserzinse der angeschlossenen Wasserbezüger in absehbarer Zeit (durch weitere Bautätigkeit) 10% der Anlagekosten decken oder dann die Erstellung aus öffentlichen Gründen (Feuerlöschzwecke) ohnehin als gegeben erscheint. Die Verwaltung, bzw. die Generalversammlung entscheidet, ob die Erstellung aus den genannten Gründen erfolgen soll. Subventionen fallen allein der Genossenschaft zu, bei der Rentabilitätsberechnung werden sie jedoch in Berücksichtigung gezogen. In dem vom Bauzonenplan nicht erfassten Gebiet werden in der Regel keine Hauptleitungen zu Lasten der Genossenschaft erstellt. Ausnahmen infolge besonderer Umstände und Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Leitungen im Strassennetz

Art. 14

Hauptleitungen werden in der Regel in das öffentliche Strassennetz gelegt. Die Genossenschaft ist berechtigt, gegen blossen Ersatz der durch das Einlegen verursachten Schäden, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes, Hauptleitung in die zukünftige Strassenfläche einzulegen.

Leitungen in privatem Grundeigentum

Art. 15

Benützen Hauptleitungen der WVGU privaten Grund und Boden, so werden die Durchleitungsrechte gemäss ZGB durch Dienstbarkeitsverträge geregelt. Zweigt von einer solchen Hauptleitung die Hausleitung des Grundeigentümers ab, so wird keine Entschädigung für die Einräumung des Durchleitungsrechtes ausgerichtet. In privatem Grundeigentum eingelegte Leitungen bleiben stets Eigentum der Genossenschaft.

b) Hauszuleitung

Begriff und Kostendeckung

Art. 16

Als Hauszuleitung gilt die Leitungsstrecke von der Anzapfstelle der Hauptleitung bis und mit dem Wassermesser im Gebäude oder Mess-Schacht. Für jedes Gebäude muss eine separate Hauszuleitung (inkl. T-Stück und Schieber) erstellt werden. In besonderen Fällen kann die Verwaltung Ausnahmen gestatten. Sie bezeichnet die Anzapfstelle, sowie die Art und den Querschnitt des Anschlusses, unter möglicher Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers. Die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes der Hauszuleitung sind vom Wasserbezüger zu tragen. Art. 18 bleibt vorbehalten. Wenn bestehende Hauszuleitungen aus irgendeinem Grunde verlegt werden müssen, so erfolgt die Verlegung auf Kosten des Wasserbezügers, sofern sie nicht aus öffentlichen Gründen verlangt worden ist.

Für allfällige Durchgangsrechte von Hauszuleitungen hat der Bezüger selber zu sorgen und zu haften.

Ausführung und Kontrolle

Art. 17

Die Ausführung der Hauszuleitung hat nach den technischen Vorschriften der WVGU in Verbindung mit den Leitsätzen des SVGW zu erfolgen. Die Zuleitungen zu den Häusern müssen in den Keller oder, wenn keine andere Lösung möglich ist, in einen den Weisungen des Brunnenmeisters entsprechenden, frostfreien, jederzeit zugänglichen Mess-Schacht eingeführt werden. Die Hauszuleitung ist mindestens 1.20m tief, frostsicher, einzulegen. Die Rohre müssen eine genügende mechanische Festigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse haben. Die Rohrverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten. Vor dem Eindecken sind die Leitungen unter Kontrolle des Brunnenmeisters einer Druckprobe zu unterziehen; doppelter Nenndruck des Netzes.

Unterbezüger – Gemeinschaftsanschlüsse

Art. 18

Gestattet die WVGU in einem Sonderfall ausnahmsweise an ein und dieselbe Zuleitung den Anschluss mehrere Wasserbezüger, sind folgende Richtlinien zu beachten und zu befolgen und nachstehende Vorschriften massgebend:

Grundsätzlich gilt, jedes einzelne Grundstück ist durch eine eigene Zuleitung an das Hauptleitungsnetz anzuschliessen. Bei nachträglicher Grundstückaufteilung (Verkauf, Abtretung, etc.) ist wiederum grundsätzlich jede weitere Parzelle separat oder direkt an das Hauptleitungsnetz anzuschliessen. Wird nun ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Liegenschaften an eine gemeinschaftliche Zuleitung gestattet, was laut Art. 16 durch die Verwaltung der Genossenschaft zugestanden werden kann, so bestimmt die Verwaltung die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten unter den angeschlossenen Liegenschaften. Hat ein Wasserbezüger eine Hauszuleitung erstellt, so entsteht für ihn ein Anspruch auf Vergütung durch Grundeigentümer, die später an diese Leitung Anschluss nehmen. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Verwaltung der Genossenschaft. Dieser Anspruch fällt dahin, wenn seit der Erstellung der Leitung bereits 20 Jahre verfloßen sind.

c) Wassermesser

Begriff und Kostendeckung

Art. 19

Zum Messen des Wasserverbrauchs dienen geeichte Wassermesser mit durch die Lieferfirma plombierten Zählwerken. Der Wassermesser wird in der Regel unmittelbar hinter dem ersten Abstellhahn im Gebäude montiert. Der genaue Standort wird jeweils vom Brunnenmeister festgelegt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er trägt die Kosten für die Montage. Die Wassermesser werden von der Genossenschaft geliefert und auf ihre Kosten unterhalten. Die periodischen Ablesungen erfolgen durch einen Beauftragten der Verwaltung.

Eigentum, Haftung für Beschädigung und Unterhalt

Art. 20

Der Wassermesser bleibt Eigentum der Genossenschaft. Er muss stets zugänglich sein, so dass das Ablesen oder die Wegnahme ohne besondere Umstände erfolgen kann. Er muss vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen geschützt sein. Der Wasserbezüger darf am Wassermesser keinerlei Veränderungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Ebenso dürfen vor dem Wassermesser weder Hähne noch Abzweigungen angebracht werden. Für Beschädigungen von Wassermessern von aussen durch Frost, Schlag, Druck usw. haftet der Wasserbezüger. Wasserentnahme vor dem Zähler wird gerichtlich geahndet.

Störungen, Prüfungen, Berechnungen des Wasserzinses bei fehlerhaften Wassermessern

Art. 21

Beobachtet der Wasserbezüger Störungen am Wassermesser, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem amtierenden Brunnenmeister zu melden, sei dies nun in seinem eigenen Interesse oder zum Vorteil der Genossenschaft. Der Wasserbezüger kann andererseits die Prüfung seines Wassermessers bei der Verwaltung der WVGU verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so gehen die Kosten der Prüfung und Reparatur zu Lasten der Genossenschaft. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Kosten der Prüfung zu tragen. Bei fehlerhaften Angaben des Wassermessers wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das durchschnittliche Verbrauchsquantum der vorangehenden zwei Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Grenze gelten Abweichungen von 10%. Ergibt die Prüfung, dass der Wassermesser mehr als zulässig zuviel anzeigt, so ist dem Wasserbezüger der für das laufende Jahr und das letzte Halbjahr zu viel berechnete Wasserzins zurückzuerstatten. Zeigt der Wassermesser zu wenig an, so steht der Genossenschaft für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu. Treten in den Hausinstallationen aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Verbrauchs.

d) Hausinstallationen

Begriff und Kostentragung

Art. 22

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlagen nach dem Wassermesser im und außerhalb des Gebäudes. Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

5. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Instandhaltung der Anlagen

Art. 23

Die Wasserbezüger sind zur guten Instandhaltung der in ihrem Besitz stehenden Leitungen und Anlagen verpflichtet. Die Verwaltung hat das Recht, bei den Wasserbezügeren sämtliche Leitungen und Anlagen zu kontrollieren. Dem Beauftragten (Brunnenmeister) der Genossenschaft ist jederzeit der Zutritt zu diesen Anlagen zu gestatten. Festgestellte Mängel und fehlerhafte oder nicht vorschriftsgemässe Anlagen sind innerhalb einer von der Genossenschaft (Verwaltung) festgesetzten Frist vom Wasserbezüger auf seine Kosten zu beheben oder zu ändern. Im Unterlassungsfall kann die Verwaltung diese Mängel durch einen konzessionierten Installateur auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen. Die einschlägigen Strafvorschriften bleiben vorbehalten.

Verbot der Wasserabgabe durch Wasserbezüger

Art. 24

Es ist verboten, ohne Bewilligung der Verwaltung Dritte mit Wasser zu versorgen oder Wasser von einem Grundstück auf ein anderes abzuleiten.

Einschränkung der Wasserabgabe durch die Genossenschaft

Art. 25

Die Wasserabgabe erfolgt ununterbrochen. Vorbehalten bleiben unvermeidliche Unterbrechungen aus betrieblichen oder anderen Gründen, über die die Wasserbezüger, wenn immer möglich, zu benachrichtigen sind. Die Genossenschaft behält sich vor, bei Wassermangel den Zufluss für alle Wasserbezüger zeitweise einzuschränken. Aus Unterbrechungen in der Wasserabgabe erwächst dem Wasserbezüger kein Ersatzanspruch. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

Haftung für Schäden

Art. 26

Der Wasserbezüger haftet der Genossenschaft gegenüber für allen Schaden, den er ihr zufügt durch unrichtige Handhabung, unsachgemässe Installationen oder mangelnde Sorgfalt und Kontrolle der Leitungen und Anlagen.

Kälte

Art. 27

Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installationen oder unrichtiger Wahl der Apparate ist die WVGU nicht ersatzpflichtig.

Störende Anlageteile

Art. 28

Die WVGU kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden oder die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen einwirken, ausser Betrieb setzen, bzw. deren Anschluss verweigern.

Wasser für Tierhaltung

Art. 29

Bezüger, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen, Fischzuchtanlagen und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die WVGU lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung entstehen.

6. GEBÜHREN

Tarifordnung

Art. 30

Die Höhe der einzelnen Gebühren und die Zahlungsbedingungen sind in der separaten Tarifordnung geregelt. Diese wird durch die WVGU festgelegt.

Anschlussgebühren

Art. 31

Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine Anschlussgebühr anhand der Gebäudeversicherungssumme erhoben.

Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, sowie bei Ersatzbauten, wird eine Gebühr erhoben, die sich aufgrund des effektiven Mehrwertes des Gebäudes zum Zeitpunkt der Neuschätzung bemisst. Diese wertvermehrenden Investitionen sind in der Gebäudeversicherungspolice ersichtlich.

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch u.a. Sprinkleranlagen oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVGS und den Bezüger. Notwendige Erweiterungskosten der Anlagen infolge abnormaler Spitzenbezüge können auf solche Bezüger überwältzt werden.

Benützungsgebühren

Art. 32

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt per m³.

Haftung des Grundeigentümers

Art. 33

Der Genossenschaft gegenüber haftet der Grundeigentümer als Wasserbezüger allein für den Wasserzins.

7. KONZESSIONIERUNG VON INSTALLATIONEN

Bestimmungen

Art. 34

Arbeiten an Hauptleitungen, die Erstellungen und der Unterhalt von Hauszuleitungen, sowie das Einsetzen von Wassermessern dürfen nur durch einen Installateur ausgeführt werden, der im Besitze einer von der Genossenschaft erteilten Konzession ist und für die einzelne Arbeit den Auftrag oder die besondere Bewilligung von der Verwaltung erhalten hat. Wer eine Konzession zu erwerben sucht, hat der Verwaltung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Verwaltung erteilt in der Folge die entsprechende Bewilligung.

Änderungen

Art. 35

Eine erteilte Konzession fällt dahin:

- a) beim Ableben des Konzessionsinhabers
- b) bei Auflösung einer konzessionierten Firma
- c) bei Austritt eines Konzessionsträgers aus einer konzessionierten Firma.

Die Genossenschaft kann auf Antrag der Verwaltung eine erteilte Konzession jederzeit zurückziehen, wenn das Geschäftsgebaren oder die Arbeitsweise des Konzessionärs zu Klagen Anlass gibt oder wenn den Vorschriften dieses Reglements nicht nachgelebt wird.

Verantwortlichkeit des Konzessionärs

Art. 36

Der Konzessionär ist für alle von ihm ausgeführten Arbeiten und Lieferungen und für die gewissenhafte Befolgung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Er haftet der Genossenschaft für allen Schaden, der ihr aus der Missachtung dieser Pflichten entsteht.

Meldepflicht

Art. 37

Jeder Konzessionär hat der Verwaltung jeweils per 1. Januar und 1. Juli ein genaues schriftliches Verzeichnis einzureichen über alle von ihm im abgelaufenen Halbjahr ausgeführten Arbeiten, Änderungen, Erweiterungen und Instandstellungen von Hauptleitungen, Hausleitungen und Wassermessern.

8. STRAFBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement

Art. 38

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, Konzessions- und Installationsvorschriften, werden mit Busse bis Fr. 1'000. – im Einzelfalle bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung kommen.

Andere strafbare Handlungen

Art. 39

Werden durch eine Handlung oder Unterlassung weitere strafbare Handlungen begangen, werden namentlich Leib und Leben von Menschen gefährdet oder die Vorschriften des Gesetzes über Nutzung des Wassers übertreten, so bleiben die entsprechenden Strafbestimmungen vorbehalten.

Ebenso bleiben in jedem Falle Schadenersatz-Ansprüche der WVGU vorbehalten.

9. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Revision

Art. 40

Ein Antrag auf Revision des Reglements, wenn dieser nicht von der Verwaltung ausgeht, kann in derjenigen GV, in der er gestellt wird, nicht behandelt werden. Eintreten erfolgt in der nächsten GV. Für die Annahme eines Revisionsantrages ist das Absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder entscheidend. Nach beschlossener Revision sind die zu revidierten Artikel und Punkte von der Verwaltung vorzubereiten und der nächsten GV zur Behandlung zu unterbreiten.

Inkrafttreten

Art. 41

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die GV sofort in Kraft. Die Verwaltung bestimmt, auf welchen Zeitpunkt die bestehenden Konzessionen zu erneuern sind.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 42

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Reglement betreffend die Wasserversorgungs-Genossenschaft Ufhusen vom 28. Mai 1980 (ergänzt 13.03.90) aufgehoben.

Vorstehendes Reglement wurde an der Generalversammlung vom 29. März 2011 angenommen und in Kraft gesetzt.

Ufhusen, 29. März 2011

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG
DERWASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT
UFHUSEN:

Der Präsident: sig. A. Steinmann

Der Aktuar: sig. A. Bernet